



Richtlinien für das Jugendhaus Weilheim i.Ob

Die Stadt Weilheim i.Ob stellt das Gebäude Pütrichstraße 14 als Jugendhaus für die offene Jugendarbeit zur Verfügung und erlässt für den Betrieb und die Benützung gemäß Art. 30 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und Art. 21 und 57 der Gemeindeordnung (GO) folgende

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Das Jugendhaus in der Pütrichstraße 14 führt den Namen „Jugendhaus Come In Weilheim“.
- 1.2 Das Jugendhaus ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit der Stadt Weilheim i. OB und soll ein zeitgemäßes, differenziertes und dem Jugendlichen in angemessener Weise Rechnung tragendes Programm ermöglichen. Es dient dem Freizeit- und Kommunikationsbedürfnis junger Leute, vermittelt Anregungen, eröffnet eigene Initiativen, berät und informiert.
- 1.3 Die Rechtsgrundlage der Arbeit im Jugendhaus ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), sowie das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung.
- 1.4 Die Arbeit und Aktivitäten des Jugendhauses haben im Einklang mit den demokratischen Grundregeln zu stehen. Parteipolitische Werbung und Betätigung sind innerhalb des Jugendhauses nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der politischen Fortbildung der Jugendlichen auf der Grundlage unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- 1.5 Das Jugendhaus steht grundsätzlich jedem jungen Menschen, Jungen, wie Mädchen, jeglicher Herkunftsnation offen. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit sollte zwischen 12 und 21 Jahren liegen.

2. Ziele des Jugendhauses

Das Jugendhaus bietet einladende, vielfältig nutzbare und bedarfsgerecht ausgestattete Räume und ist Treffpunkt für verschiedene Jugendkulturen der Stadt.

Die pädagogische Arbeit im Jugendhaus soll insbesondere dazu dienen, dass Jugendliche

- einen Ort haben, an dem sie ihre Freizeit sinnvoll und nach ihren Interessen verbringen können
- Neues erfahren und ihren Horizont erweitern
- sich im Jugendhaus beteiligen, einbringen und mitgestalten
- Verantwortung übernehmen und individuelle Selbstständigkeit üben
- sozial verantwortungsbewusstes Verhalten für sich und andere lernen
- sich positiv weiterentwickeln zu einer mündigen und gesellschaftsfähigen Person
- individuelle Beratung und Hilfe erfahren
- Regeln lernen und auch Konsequenzen erfahren

- Konflikte ohne Gewaltanwendung selbst lösen
- das friedliche Miteinander zwischen verschiedenen Herkunftskulturen leben (Integration)
- gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen, einen eigenen Standpunkt entwickeln und diesen versuchen, gemeinsam durchzusetzen

Zudem ist es Ziel der pädagogischen Arbeit

- präventiv tätig zu sein gegen Kriminalität, Alkohol- und Drogenmissbrauch, sowie antidemokratischem Verhalten
- das Jugendhaus in das kommunale Umfeld zu integrieren und mit anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit zu vernetzen

3. Trägerschaft

3.1 Sachträgerschaft

Die Sachträgerschaft übernimmt die Stadt Weilheim i.Ob mit folgender Maßgabe:

- Bereitstellung des Gebäudes und der Einrichtung
- Übernahme der laufenden Betriebskosten (Strom, Wasser und Abwasser, Heizung, Versicherungen, Telefon, GEZ, u.s.w.)
- Regelmäßige Reinigung durch eine Reinigungsfirma
- Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für die pädagogische Arbeit und Festlegung eines vom Stadtrat bestimmten Jahresbudgets

3.2 Pädagogisches Personal

Im Stellenplan des Landkreises Weilheim-Schongau ist eine hauptamtliche Ganztagskraft für das Jugendhaus ausgewiesen. Der Landkreis Weilheim-Schongau setzt hierfür eine pädagogische Fachkraft ein. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Stelle liegt beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Weilheim – Schongau.

Im Stellenplan der Stadt Weilheim i.Ob ist ebenso eine hauptamtliche Ganztagsstelle für eine pädagogische Fachkraft ausgewiesen. Diese Stelle ist auch in zwei Teilzeitstellen teilbar.

Des Weiteren ist im städtischen Stellenplan eine Halbtagsstelle für mobile Jugendarbeit / Streetwork ausgewiesen. Diese Stelle ist organisatorisch an das Jugendhaus angegliedert.

Die Dienstaufsicht der städtischen Mitarbeiter liegt beim Hauptamt der Stadt Weilheim, die Fachaufsicht bei der städtischen Jugendpflege / Kinder- und Jugendbüro.

Der Einsatz von Praktikanten, Ableistenden des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder einem Zivildienstleistenden ist jederzeit möglich. Ein entsprechender Etat steht hierfür im städtischen Haushalt zur Verfügung.

4. Kuratorium

4.1 Rechenschaft

Das pädagogische Personal gibt in regelmäßigen Abständen einen Rechenschafts-/ Tätigkeitsbericht, einen Mittelbedarfsplan und einen Jahresplan im Kuratorium des Jugendhauses ab. Das Kuratorium überwacht neben den Fachaufsichten der Personalträger die Arbeit / Tätigkeit im Jugendhaus.

4.2 Zusammensetzung des Kuratoriums

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 5 VertreterInnen des Stadtrates der Stadt Weilheim i.Ob
- 1 VertreterIn des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Weilheim-Schongau

- 1 VertreterIn des Jugendparlamentes Weilheim.
- 5 Vertreter der Jugendlichen

Beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht:

- das hauptamtliche pädagogische Personal
- der mobile Jugendarbeiter / Streetworker
- 1 VertreterIn des Kreisjugendringes Weilheim-Schongau
- 1 VertreterIn der Stadtverwaltung Weilheim i.OB (i.d.R. städtische Jugendpflege / Kinder- & Jugendbüro).

Den Vorsitz führt die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Stadtrates der Stadt Weilheim i.OB.

4.3 Sitzungen des Kuratoriums

Das Kuratorium hat mindestens halbjährlich, bei Bedarf darüber hinaus, zusammenzutreten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder beantragt. Die Sitzungen sind öffentlich. Das Kuratorium hat das Recht, Sitzungen oder Teile davon nichtöffentlich abzuhalten.

Die Stadtverwaltung hat mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungsergebnissen mit Patt-Situation gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Stadt Weilheim i.OB erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

4.4 Aufgaben des Kuratoriums

- Genehmigung von Konzepten, Hausordnung, Statuten etc. für das Jugendhaus, sofern die Belange der Personalaufwandsträger davon nicht berührt sind
- Festlegung der Richtlinien des Jugendhauses für den Betrieb, sofern die Belange der Personalaufwandsträger davon nicht berührt sind
- Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien
- Empfehlung des Mittelbedarfsplanes und eines Jahresplanes vor Beginn des Haushaltsjahres im Stadtrat und/oder den jeweiligen Ausschüssen
- Stellungnahmen zur Einstellung, Weiterbeschäftigung und Kündigung des Personals für das Jugendhaus an die zuständigen Stellen
- Recht zur Überprüfung der ordnungs- und sachgemäßen Verwendung sämtlicher Mittel für den Betrieb des Jugendhauses, die durch eine Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind
- Kenntnisnahme der von der Stadtverwaltung durchgeführten Revision
- Festlegung eines Öffnungszeitenrahmens, sofern die Belange der Personalaufwandsträger davon nicht berührt sind
- Entgegennahmen von Berichten des pädagogischen Personals oder der Jugendlichen über den Jugendhausbetrieb
- Repräsentation des Jugendhauses im Stadtrat und der Öffentlichkeit
- Prüfung von Anträgen Jugendlicher, die nach Ablauf eines mehr als 6-monatigen Hausverbotes wieder in das Jugendhaus aufgenommen werden wollen. Die Prüfung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Kuratoriums oder seines Stellvertreters in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und kann auch außerhalb der turnusmäßigen Kuratoriumssitzungen erfolgen

5. Mitbestimmung der Jugendlichen

Zusammen mit den Jugendlichen entwirft und praktiziert das pädagogische Personal – abhängig von der Besucherstruktur und den jeweiligen Erfordernissen – möglichst weitgehende Mitbestimmungsmodelle (entsprechen § 11 SGB VIII). Die internen Mitbestimmungsgremien des

Jugendhauses sind bei der Programmgestaltung und der Änderung der Öffnungszeiten anzuhören und übernehmen in Absprache mit dem pädagogischen Personal Verantwortung für übertragene Aufgabenbereiche im Jugendhaus.

Vertretung der Jugendlichen im Kuratorium

- es ist grundsätzlich allen Jugendlichen gestattet, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen
- die stimmberechtigte Vertretung der Jugendlichen im Kuratorium sollte aus regelmäßigen und sich in besonderem Maße für das Haus engagierenden (gewählten) Besucherinnen und Besuchern bestehen
- die Vertretung der Jugendlichen setzt sich im Kuratorium für die Interessen der Besucherinnen und Besucher gegenüber dem pädagogischen Personal, der Öffentlichkeit und den Trägern ein.
- die Vertretung der Jugendlichen hat die Möglichkeit, sich im Vorfeld - auch mit Unterstützung des pädagogischen Personals - auf das Kuratorium vorzubereiten und ihre Anliegen ins Kuratorium einzubringen.

Weilheim i.Ob, den 18.11.2009

Stadt Weilheim i.Ob



Markus Loth
1. Bürgermeister